



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0081 vom 20.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	09.04.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag des Heimatvereins Ochtrup e.V. auf Verwendung des Wappens der Stadt Ochtrup zur Anbringung an den in der Fußgängerzone traditionell am 01. Mai eines jeden Jahres aufgestellten Maibaum;

hier: Fassung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) GO NW i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 (1) GO NW i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup wird dem Heimatverein Ochtrup e.V. die Genehmigung erteilt, das Wappen der Stadt Ochtrup an dem jährlich zum 01. Mai traditionell aufgestellten Maibaum anzubringen.

Sachdarstellung:

Anlage Mit Schreiben vom 13.03.2014 teilt der Heimatverein Ochtrup e.V. mit, dass der bereits seit 10 Jahren traditionell vom Heimatverein in der Fußgängerzone aufgestellte Maibaum in diesem Jahr erstmalig mit Zunftzeichen einiger Ochtruper Handwerksbetriebe versehen werden soll. Der Arbeitskreis „Heimatkunde“ im Heimatverein habe nunmehr in seiner Sitzung am 04.03.2014 angeregt, neben diesen Zunftzeichen auch das Wappen der Stadt Ochtrup anzubringen und somit die städtische Verbundenheit mit dem Heimatverein zu dokumentieren.

Daher beantragt der Heimatverein Ochtrup e.V. die Genehmigung auf Verwendung des Ochtruper Stadtwappens zur Anbringung an den traditionell jährlich durch den Heimatverein in der Fußgängerzone aufgestellten Maibaum.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup findet das Wappen für architektonischen Schmuck an öffentlichen Bauwerken und als Hoheitszeichen, z.B. an städtischen Fahrzeugen und öffentlichen Aushängen usw., Verwendung.

Die Verwendung des Wappens zu anderen Zwecken bedarf gemäß § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup der Genehmigung des Rates.

Da die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ochtrup erst am 08.05.2014 und somit zeitlich nach der Aufstellung des diesjährigen Maibaumes stattfinden wird, wird im Sinne des § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eine Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss im Wege der Dringlichkeit vorgeschlagen. Diese Dringlichkeitsentscheidung des Ausschusses ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Umweltrelevanz:

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Rengers